LANDKREIS GÖPPINGEN

Der Landrat

Beratungsunterlage 2020/127 (1 Anlage)

Amt für Finanzen und Beteiligungen
Haas, Jochen
07161 202-3100
j.haas@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	09.10.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.10.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht 2019 des Landkreises Göppingen

I. Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Jahresabschluss 2019 mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Göppingen zuzustimmen und diesen nach erfolgter Prüfung gem. § 110 GemO festzustellen.

2. Zustimmung zu den dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. Zuständigkeitsordnung (Gesamtergebnisrechnung Kapitel 5.1 S. 63 ff., Gesamtfinanzrechnung Kapitel 5.2 S. 101 ff. sowie Kenntnisnahme der erheblichen Budgetabweichungen in Kapitel 3.5 S. 26).

3. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital in Höhe von 11.254.908,50 € gem. § 23 Satz 4 GemHVO aus dem Jahresabschluss 2019 im Jahresabschluss 2020 zuzustimmen (vgl. Kapitel 3.4.1 S. 18 f., Kapitel 5.3.1 unter A 1.3.8 S. 125 f. und Kapitel 5.3.2 unter P 1 S. 130 ff.).

4. Der Verwaltungsausschuss nimmt im Bereich Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse Kenntnis von der Verkürzung der Restnutzungsdauer des Altgebäudes der Klinik am Eichert inkl. Darstellung der finanziellen Auswirkungen (vgl. Kapitel 5.1.2 unter (6) Bilanzielle Abschreibungen S. 98).

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

II.1 Haushaltsjahr 2019

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Verwaltung einen Jahresabschluss gem. § 95 GemO aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen aufzustellen.

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen hat den Jahresabschluss 2019 einschließlich der erforderlichen Unterlagen aufgestellt (vgl. Anlage der Beratungsunterlage).

Des Weiteren wurden im Haushaltsjahr 2019 drei Finanzzwischenberichte zur laufenden Entwicklung der Finanzwirtschaft erstellt, bezogen auf die Zeitpunkte 15. Mai, 30. September und 31. Dezember 2019.

Der dritte Finanzzwischenbericht prognostizierte ein Gesamtergebnis für 2019 in Höhe von 4,02 Mio. €. Das tatsächliche Gesamtergebnis beträgt nun 6.77 Mio. €. Dieses wird den Rücklagen zugeführt. Ursache für die Abweichung des dritten Finanzzwischenberichtes und des Jahresabschluss 2019 sind Vorgänge, die erst nach dem Berichtszeitpunkt des dritten Finanzzwischenberichtes zum 31.12.2019 stattfanden (vgl. Kapitel 3.1).

II. 2 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2019 schließt im Vergleich zu 2018 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2018	31.12.2019
Ordentliche Erträge	301.402.692,82 €	306.858.505,96 €
Ordentliche Aufwendungen	290.684.159,12 €	300.025.737,76 €
Ordentliches Ergebnis (Zuführung Rückl. ord. Ergebnis)	10.718.533,70 €	6.832.768,20 €
Sonderergebnis (Zuführung Rückl. Sonderergebnis)	- 1.084.678,06 €	- 62.693,29 €
Gesamtergebnis	9.633.855,64 €	6.770.074,91 €

Das ordentliche Ergebnis beinhaltet alle geplanten und ordentlichen Aufwendungen und Erträge. Das Sonderergebnis beinhaltet hingegen alle Aufwendungen und Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen. Hierunter fallen beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen über bzw. unter dem Buchwert, Katastrophen und ähnlichen Ereignissen. Detaillierte Erläuterungen zu den Abweichungen beim ordentlichen Ergebnis und Sonderergebnis sind in Kapitel 5.1 zu finden.

I. 3 Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung 2019 schließt im Vergleich zu 2018 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2018	31.12.2019
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	11.258.174,20 €	24.585.355,32 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.708.660,14 €	13.358.755,68 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus:		
- Investitionstätigkeiten	- 14.528.608,31 €	- 14.571.694,89 €
- Finanzierungstätigkeiten	6.783.144,11 €	- 2.522.670,51 €
Überschuss/Bedarf aus huw. Vorgängen	363.985,07 €	1.526.793,92 €
Endstand an Zahlungsmitteln	24.585.355,32 €	22.376.539,52 €

Detailerläuterungen zu den Abweichungen der Gesamtfinanzrechnung sind in Kapitel 5.2 zu finden.

II. 4. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) 2019 schließt im Vergleich zu 2018 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2018	31.12.2019
AKTIV		
Immaterielles Vermögen	672.972,09 €	647.162,55 €
Sachvermögen	106.574.190,08 €	113.370.094,17 €
Finanzvermögen	90.785.592,37 €	88.468.710,12 €
Aktiver Abgrenzungsposten	26.806.359,72 €	25.530.769,99 €
PASSIV		
Basiskapital	79.410.082,41 €	96.789.714,60 €
Rücklagen	79.865.465,74 €	69.588.631,02 €
Zwischensumme Eigenkapital	*159.275.548,15 €*	*166.378.345,62 €*
Sonderposten	17.884.084,75 €	17.514.039,94 €
Rückstellungen	12.362.467,75 €	9.982.269,68 €
Verbindlichkeiten	33.464.758,95 €	30.831.271,05 €
Passive Rechnungsabgrenzung	1.852.254,66 €	3.310.810,54 €
Bilanzsumme	224.839.114,26 €	228.016.736,83 €

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wurde aus den Ergebnisrücklagen ein Betrag i.H.v. 17.047.776,99 € in das Basiskapital auf Grundlage des Jahresabschlusses 2018 und der Beschlussfassung des Kreistages (BU 2019/116) umgebucht.

II. 5 Kennzahlen

Die **Kennzahlen** zum Jahresabschluss 2019 (z.B. Eigenkapitalquote, Verschuldung/Einw.) sind im Einzelnen in Kapitel 3.6 und 6.8.

Die in der Zuständigkeit der Verwaltung gebildeten **Ermächtigungsüberträge** sind in Kapitel 6.5 zu finden.

Der Aufbau des Jahresabschlusses 2019 orientiert sich am Aufbau der vorangegangenen Jahresabschlüsse, um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit sicherzustellen. Detailerläuterungen und Einzelheiten zum Jahresabschluss 2019 sind in der Anlage zur Beratungsunterlage enthalten.

Der Jahresabschluss 2019 konnte hingegen zum Jahresabschluss 2018 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten bzw. zum 30.06. des Folgejahres aufgestellt werden. Grund hierfür ist der Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) und der damit verbundenen nicht zu leistenden fehlenden Zuarbeit, der Übernahme von Aufgaben und personellen Engpässen.

II. 6 Erläuterungen zur Beschlussempfehlung Nr. 3

Im Rahmen der Evaluierung des NKHR-Regelungsrahmens 2015/2016 und der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29.04.2016 (GBl. S. 332), besteht seit dem die Möglichkeit („kann“-Regelung) zur Umbuchung von den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital gem. § 23 Satz 4 GemHVO.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 hat die Verwaltung erstmalig einen konkreten Umbuchungsbetrag durch das Berechnungsschema der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in Höhe von 17.047.776,99 € ermittelt und im Jahresabschlusses 2019 auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 12.07.2019 (BU 2019/116) umgebucht. Die Darstellung in der Bilanz bzw. im Jahresabschluss erfolgt durch eine Fußnote beim Basiskapital.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 ergibt sich ein neuer Umbuchungsbetrag in Höhe von 11.254.908,50 €. Der Umbuchungsbetrag aus 2018 ist hierbei berücksichtigt. Die Umbuchung an sich kann aus systemtechnischen Gründen erst im Folgejahr 2020 durchgeführt werden. Das Basiskapital würde sich auf Datengrundlage zum Jahresabschluss 2019 – bei entsprechender Umbuchung – in Höhe von 96.789.714,60 € auf 108.044.623,10 € bzw. um 11,63 % verbessern.

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und aus den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 52 Abs. 4 GemHVO.

Infolgedessen ändert die Umbuchung nichts an der Eigenkapitalquote, die die Kreditwürdigkeit des Landkreises wiederspiegelt. Dennoch würde die Umbuchung des ermittelten Betrages aus 2019 in Höhe von 11.254.908,50 € die Kernkapitalquote verbessern (von 146,51 % auf 163,55 %). Diese wird als allgemeiner Beurteilungsmaßstab von Banken ebenso zur Bonitätsprüfung herangezogen.

Das Basiskapital und die Ergebnisrücklagen stellen Bilanzpositionen dar, um zukünftige Verluste bzw. Fehlbeträge auszugleichen und den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Umbuchung hat keine negative Auswirkung auf die Gewährleistung des Haushaltsausgleichs. Nach den Stufen der §§ 24, 25 GemHVO wird ein Fehlbetrag zunächst mit den Rücklagen verrechnet, dann vorgetragen und lediglich als letzter Schritt mit dem Basiskapital verrechnet.

Die jährliche Überprüfung bzw. Ermittlung und eventuelle Umsetzung einer Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital beruht auch auf verschiedenen Prüfungsbemerkungen der örtlichen Prüfung vergangener Jahresabschlüsse. Grund hierfür ist: Die Ergebnisrücklage suggeriert Überschüsse zur Tätigung von Investitionen. Da die Ergebnisrücklage aber nicht mit Liquidität hinterlegt ist, können aus ihr keine Investitionen getätigt werden. Daher wird die Vermögenslage – bei Nichtumbuchung – des Landkreises anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt.

Mit oder ohne einer Umbuchung, im Allgemeinen stieg das Eigenkapital des Landkreises Göppingen und infolgedessen seine Kreditwürdigkeit weiterhin an, so wie in den vorhergehenden Jahresabschlüssen.

Zur Verabschiedung des Haushaltsplans 2017 verpflichtete sich der Kreistag, die Überschüsse der Rechnungsergebnisse 2013ff. mit Priorität für die Auswirkungen aus dem Klinikneubau zu verwenden; vgl. BU 2016/231, KT 09.12.2016. Zum damaligen Beschlusszeitpunkt, wies die Ergebnisrücklage einen Bestand in Höhe von 51,56 Mio. € aus.
Nach Umbuchung würde die Ergebnisrücklage einen neuen Bestand in Höhe von knapp 60 Mio. € ausweisen. Dieser Betrag wäre vollständig mit Liquidität hinterlegt. Ebenfalls würde dieser Bestand, den Betrag der Grundlage der damaligen „Verpflichtungserklärung“ des Kreistags zur Verwendung der Ergebnisrücklage übersteigen.

Ferner wurde ebenfalls in der VA-Sitzung am 24.01.2020; BU 2020/004 auf die Notwendigkeit einer Umbuchung bei Nicht-Kreditneuaufnahme zum Haushalt 2020 bereits hingewiesen. Siehe III. Handlungsempfehlung Ziffer 2.

II. 7 Erläuterungen zu Ziffer 4 – Kenntnisnahme

Geleistete Investitionszuschüsse (z.B. Investitionszuschüsse an die Alb Fils Kliniken GmbH) sind in der Bilanz auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen gem. § 40 Abs. 4 GemHVO.

Bedingt durch das anstehende Ende der wirtschaftlichen Nutzung des Altbaus der Klinik am Eichert musste die ursprünglich angesetzte Nutzungsdauer sowohl bei der Alb Fils Kliniken GmbH als auch bei den geleisteten Investitionszuschüssen des Landkreises Göppingen an die Alb Fils Kliniken GmbH angepasst werden.

Das Ende der wirtschaftlichen Nutzung des Altbaus wurde auf den 31.12.2024 festgelegt. Infolgedessen verkürzt sich die ursprünglich angesetzte Restnutzungsdauer von 10,67 auf nur noch 6 Jahre, was wiederum zu höheren Auflösungsbeträgen im Bereich der geleisteten Investitionszuschüsse zur Folge hat.

III. Handlungsalternative

1. Grundsätzlich keine, da die Erstellung des Jahresabschlusses gem. § 95 GemO verpflichtend ist (ausgenommen Ziffer 3 der Beschlussempfehlung).

2. Keine Zustimmung zur Beschlussempfehlung Ziffer 3. Als Folge wird die Vermögenslage des Landkreises Göppingen anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt.

Nach verwaltungsinterner Absprache wird die Möglichkeit zur Zuführung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses in die Gremien eingebracht, sofern der mögliche Umbuchungsbetrag zu einer besseren Darstellung der Vermögenslage des Landkreises Göppingen anhand der Bilanz beiträgt. Siehe II. 6.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 hat in die folgende Haushalts- und Liquiditätsplanung einzufließen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat